

# Einkaufsbedingungen der LTA Anlagentechnik GmbH

(Stand: September 2018)

## 1. Geltungsbereich der Einkaufsbedingungen

Die LTA Anlagentechnik GmbH (im folgenden **LTA** genannt) bestellt ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer Einkaufsbedingungen (im Folgenden **EB** genannt); entgegenstehende oder von den EB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt LTA nicht an, es sei denn, LTA hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sowie Zahlungen durch LTA bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Auftragnehmers. Die EB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Geschäftspartner, soweit die Geschäfte vergleichbarer Art sind.

## 2. Liefertermin, Lieferverzug, Vertragsstrafe

- 2.1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferung ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von LTA angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von werkvertraglichen Leistungen auf deren Abnahme an.
- 2.2. Bei vorhersehbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Auftragnehmer verpflichtet, LTA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 2.3. Gerät der Auftragnehmer durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so ist LTA berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2% der Nettoauftragssumme pro Kalendertag, höchstens 5% der Nettoauftragssumme zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet. LTA ist berechtigt, den Vorbehalt der Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären.

## 3. Gefahrübergang, Versand, Preise, Eigentum

- 3.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von LTA angegebenen Empfangsstelle über. Der Auftragnehmer hat sich den richtigen Empfang aller Sendungen von der Empfangsstelle der LTA oder von einer im Vertrag etwa vereinbarten Stelle bescheinigen zu lassen.
- 3.2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise bis zur endgültigen Erbringung der Lieferung/Leistung. Sie verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung. Ein etwaiger Preisänderungsvorbehalt bedarf stets der schriftlichen Zustimmung durch LTA.
- 3.3. Bei abweichender Vereinbarung sind die Fracht- und Verpackungskosten vom Auftragnehmer zu verauslagern und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Die verauslagten Kosten sind zu belegen.
- 3.4. Mehrlieferungen und -leistungen sowie Teillieferungen und -leistungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch LTA akzeptiert.
- 3.5. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich LTA das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen.
- 3.6. Mit der Übergabe werden gelieferte Waren Eigentum von LTA. Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes bedarf der schriftlichen Zustimmung durch LTA. Der Auftragnehmer garantiert, dass keinerlei Rechte Dritter (z.B. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht) bestehen und stellt LTA insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

## 4. Rechnungen, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Forderungsabtretung

- 4.1. Prüfbare Rechnungen sind unter Angabe der vollständigen Bestellkennzeichen und unter Beachtung aller steuerlichen Gesetze und Richtlinien sowie sonstiger steuerlicher Vorschriften in zweifacher Ausfertigung an die vereinbarte Rechnungsanschrift von LTA zu senden. Den Rechnungen sind die notwendigen Unterlagen wie Frachtbriefe, Zeichnungen, Wiegescheine, Stücklisten o.ä. beizufügen. Über Stundenlohnarbeiten ist monatlich abzurechnen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei LTA eingegangen.
- 4.2. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen rein netto nach Lieferung bzw. Abnahme und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn LTA aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen Mängeln zurückbehält. Hinsichtlich des zurückbehaltenen Betrages beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 4.3. Soweit der Auftragnehmer zur Lieferung von Dokumentationen, Betriebsanleitungen oder Bescheinigungen über Materialprüfungen verpflichtet ist, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen nicht vor Eingang dieser Dokumentation bzw. Bescheinigungen.
- 4.4. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn LTA innerhalb der Zahlungsfristen den Überweisungsauftrag gegenüber seiner Bank getätigt hat und das Konto gedeckt ist.

- 4.5. Durch Zahlungen wird weder die Richtigkeit der Rechnung noch die Lieferung/Leistung als vertragsgemäß anerkannt.
- 4.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von LTA anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von LTA anerkannt ist.
- 4.7. Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen LTA nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.

## 5. Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

LTA kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer in Vermögensverfall (= Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit) gerät oder einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Schadensersatzansprüche von LTA bleiben davon unberührt.

## 6. Ausführung der Lieferungen / Leistungen, Mängelansprüche

- 6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht und unter Verwendung geeigneter Materialien ausgeführt bzw. erbracht werden und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaft und Fachverbänden, insbesondere den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und einschlägigen DIN-, VDE-, CE- und sonstigen Vorschriften entsprechen.
- 6.2. Etwa erforderliche Schutzvorrichtungen hat der Auftragnehmer ohne Aufpreis mitzuliefern.
- 6.3. Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkzeuzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanleitungen o.ä.) hat der Auftragnehmer mindestens dreifach ohne gesonderte Berechnung mitzuliefern.
- 6.4. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich LTA zu. § 439 BGB gilt entsprechend.
- 6.5. Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Mängelansprüchen kann LTA wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend.
- 6.6. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung kann LTA in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden auch ohne Bestimmung einer Frist zu Nacherfüllung den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen. LTA ist allerdings verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich vom Auftreten dieses Mangels zu verständigen.
- 6.7. LTA kann vom Auftragnehmer Ersatz der Aufwendungen verlangen, die LTA im Verhältnis zu seinem Abnehmer zum Zweck der Nacherfüllung zu tragen hat (insbesondere die aufgewendeten Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), wenn der vom Abnehmer von LTA geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf LTA vorhanden war und LTA den Mangel nicht erkennen konnte und den Auftragnehmer deshalb nicht vor Weiteileitung an den Abnehmer zur Nacherfüllung aufgefordert hat.
- 6.8. Kann der Mangel erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei der Inbetriebnahme bemerkt werden, so ist LTA unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche berechtigt, auch Ersatz für die erfolglos aufgewendete Arbeit zu beanspruchen.
- 6.9. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, ab Gefahrenübergang, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine längere Frist vorsehen. Ansprüche wegen mangelhafter Bauleistung und wegen Mängeln an Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren frühestens 5 Jahre nach Abnahme der Bauleistung, bzw. Lieferung der Sachen. Dies gilt nur, sofern der Lieferant selbst Hersteller der gelieferten Sache (der Bauleistung) ist.
- 6.10. Tritt innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrenübergang ein Mangel auf, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 6.11. Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Mangelbeseitigung, so beginnt nach Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten die Verjährungsfrist für diese Leistung neu zu laufen. Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für das als Ersatz gelieferte Produkt / Werk nach dessen Ablieferung / Abnahme die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 6.12. Hinsichtlich Rechtsmängeln beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch, entstanden ist und LTA von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit

erlangen müsste, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

- 6.13. Durch Quittierung des Empfangs von Lieferungen und durch Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichtet LTA nicht auf Mängelansprüche und sonstige Rechte.
- 6.14. Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
- 6.15. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die durchschnittliche Nutzungsdauer des von ihm geschuldeten Produkts bzw. der von ihm geschuldeten Wartungsleistung technische Einrichtungen und Ersatzteile zu jeweils marktgerechten Preisen zu liefern.

## 7. Verpackung

- 7.1. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Der Auftragnehmer ist gehalten, möglichst umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu verwenden. LTA wird im Zeitpunkt des Empfangs der Ware Eigentümer des Verpackungsmaterials. Werden LTA Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, ist LTA dazu berechtigt, in gutem Zustand befindliche Verpackungsmaterialien gegen Rückvergütung von zwei Dritteln des sich aus der Rechnung des Auftragnehmers hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Auftragnehmer zurückzusenden ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt.

## 8. Schutzrechte

- 8.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb Deutschlands nicht verletzt werden. Sofern dem Auftragnehmer bekannt ist, dass seine Produkte durch LTA auch in bestimmten Ländern vertrieben werden, gilt vorstehendes auch für diese Länder.
- 8.2. Der Auftragnehmer stellt LTA und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei; LTA bleibt jedoch berechtigt, die Ansprüche – auf Kosten des Auftragnehmers – durch von ihm zu beauftragende Rechtsanwälte abzuwehren. LTA ist berechtigt, von dem Auftragnehmer Auskunft über die von ihm getroffenen Vorkehrungen zu verlangen. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer für jeden weiteren Schaden, der LTA aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht.
- 8.3. LTA ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Auftragnehmers die Zustimmung zur vertraglich vereinbarten Nutzung der betreffenden Lieferung / Leistung vom Berechtigten einzuholen.

## 9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 9.1. Wird LTA aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit seines Produkts in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist LTA berechtigt, von dem Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens insoweit zu verlangen, als dieser durch dessen Produkte bedingt ist.
- 9.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, LTA im Rahmen seiner Produktverantwortlichkeit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von LTA wegen des mangelhaften Erzeugnisses des Auftragnehmers durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
- 9.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich – vorbehaltlich einer abweichenden individualvertraglichen Vereinbarung – eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme – mindestens € 2 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Ansprüche des Auftragnehmers gegen die Versicherung im Schadenfall werden von dem Auftragnehmer hiermit an LTA vorausabgetreten. LTA nimmt die Abtretung an.

## 10. Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Muster, Informationen, Geheimhaltung

- 10.1. Durch LTA dem Auftragnehmer überlassene Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Profile, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werk-Normblätter, Druckvorlagen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von LTA. Sie dürfen vom Auftragnehmer nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind vom Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen zu verwahren, als Eigentum von LTA zu kennzeichnen und LTA nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert, ansonsten auf Verlangen von LTA herauszugeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle oben genannten Unterlagen und alle von LTA erhaltenen Informationen strikt geheim zu halten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den o.g. überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Nach den

Unterlagen von LTA gefertigte Artikel dürfen vom Auftragnehmer Dritten weder zugänglich gemacht werden noch überlassen oder verkauft werden.

- 10.2. Durch die Genehmigung von Plänen, Ausführungszeichnungen, Berechnungen usw. werden die Mängelansprüche von LTA nicht berührt. Alle Nutzungsrechte an Entwürfen, Vorschlägen, Zeichnungen oder Angaben aller Art stehen ausschließlich LTA zu.
- 10.3. Die Verarbeitung oder Umbildung des von Seiten der LTA beigestellten Materials erfolgt für LTA; LTA wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich LTA und der Auftragnehmer darüber einig, dass LTA in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für LTA mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 10.4. Formen, Werkzeuge, Muster, Druckvorlagen, usw., die LTA berechnet werden, gehen mit Bezahlung in das Eigentum von LTA über; sie werden vom Auftragnehmer unentgeltlich für LTA verwahrt und sind auf Verlangen an LTA herauszugeben.

## 11. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von LTA unzulässig. Unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Ansprüche kann LTA vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung gelten machen, wenn LTA dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Frist zu Selbstaussführung gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

## 12. Bestimmungen zu Bauleistungen

- 12.1. Für Bauleistungen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der VOB Teil B, soweit in dem jeweiligen Vertrag oder in dieser Ziffer 12 nichts anderes geregelt ist. Die Ziffer 1 bis 11 und 13 dieser EB gelten lediglich ergänzend, d.h. bei Widersprüchen gilt Ziffer 12 dieser EB vorrangig vor der VOB/B und VOB/B vorrangig vor den Ziffern 1 bis 11 und 13 der EB.
- 12.2. Abweichend von § 13 Nr. 4 VOB/B beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche generell 5 Jahre ab Abnahme der gesamten Leistung.
- 12.3. Ein Anspruch auf Vergütung von Stundenlohnarbeiten besteht nur, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde und nur insoweit, als die Vereinbarung sowohl Art, Stundensatz und Lohnzuschlag umfasst. Die täglich anfallenden Stundenlohnzettel haben die Berufsbezeichnungen und die vollen Namen der eingesetzten Leute zu enthalten. Sie sind spätestens am folgenden Werktag unserer Bauleitung zur Unterschrift vorzulegen. Eine Vergütung ohne von der jeweiligen handelnden Person quittierten und von dem Auftragnehmer nach Prüfung gegengezeichneten Stundenlohnzettels ist ausgeschlossen, soweit der Auftragnehmer die Leistungserbringung nicht in anderweitiger geeigneter Form gegenüber LTA nachweist. Im Übrigen gilt § 15 VOB/B.
- 12.4. Bauleistungen sind in jedem Falle förmlich abzunehmen. Die Benutzung oder Inbetriebnahme einer fertigen Bauleistung ersetzt die Abnahme nicht und bedeutet keinen Verzicht auf die förmliche Abnahme. Die Teilabnahme nach § 12 Nr. 2 und die fiktive Abnahme nach § 12 Nr. 5 VOB/B sind ausgeschlossen.
- 12.5. Werden die Arbeiten aus Gründen unterbrochen oder eingestellt, die wir nicht beeinflussen können (z.B. Stilllegung des Baues durch den Bauherrn, Witterungseinflüsse), berechtigt dies den Auftragnehmer nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber LTA. Die erbrachten Teile der Leistung sind vielmehr nach Vertragspreisen – bei Pauschalpreisverträgen nach anteiliger Pauschale – abzurechnen.
- 12.6. Verwirkte Vertragsstrafen können wir bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- 12.7. § 7 VOB/B gilt nicht. Insoweit richtet sich die Gefahrtragung nach den Bestimmungen des BGB.

## 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, sonstiges

- 13.1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferungen / Leistungen die im Auftrag angegebene Empfangsstelle.
- 13.2. Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Schwerin. Der Auftragnehmer kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.
- 13.3. Auf Verträge zwischen dem Auftragnehmer und LTA findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Bei etwaigen Bestellungen von Verbrauchern aus dem Ausland bleiben zwingende Vorschriften oder der durch Richterrecht gewährte Schutz des jeweiligen Aufenthaltslandes bestehen und finden entsprechende Anwendung.
- 13.4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.